

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,  
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel  
Anschriften lt. Verteiler

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: VIII 231  
Meine Nachricht vom:

Christiane Riehl  
christiane.riehl@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-5681  
Telefax: 0431 988-5416

01. Februar 2021

## Qualifikation von Koordinatoren (SiGeKo) nach BaustellV

Sehr geehrte Damen und Herren,

in letzter Zeit sind bei uns vermehrt Anfragen eingegangen, welche **baufachliche Ausbildung** für die Koordinierung von Bauvorhaben der **Stufe 2** gemäß RAB 30 erforderlich ist. Wir gehen deshalb davon aus, dass die Antwort auch für Sie von Interesse sein könnte:

Die RAB 30 unterscheidet deutlich zwischen den Berufsabschlüssen geprüfter Polier, Meister oder Techniker und den Hochschulabschlüssen Architekt oder Ingenieur.

Für die handwerklichen Abschlüsse ist ausdrücklich geregelt, dass es sich um **baufachliche** Ausbildungen handeln muss, mindestens mit den Abschlüssen „Geprüfter Polier“, Meister oder Techniker. Mit diesen Abschlüssen dürfen Bauvorhaben der Stufe 1 koordiniert werden.

Für alle anderen Planungs- und Baumaßnahmen ist vorgegeben, dass es sich „in der Regel“ um Architekten oder Ingenieur handeln muss, also um Hochschulabsolventen.

Im Rahmen des Studiums werden akademische und wissenschaftliche Inhalte vermittelt und der Absolvent dadurch in die Lage versetzt, komplexe theoretische Zusammenhänge zu verstehen und zu bewerten. Im Gegensatz dazu beinhaltet die handwerkliche Ausbildung vor allem praktische Kenntnisse für den erlernten Beruf, wobei natürlich auch theoretische Kenntnisse vermittelt werden.

Zwischen Studium und Ausbildungsberuf bestehen daher erhebliche Unterschiede in Bezug auf die vermittelten Kenntnisse und die erworbenen Fähigkeiten.

Durch die Verwendung des Begriffs „in der Regel“, welcher üblicherweise synonym zu „grundsätzlich“ verwendet werden kann, wird klargestellt, dass alle üblichen Fälle diese **Voraussetzung benötigen**.

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Str. 4, 24143 Kiel | Telefon 0431 988-0 | Telefax 0431 988-5416 | Bushaltestelle Gablenzstraße  
[www.sozialministerium.schleswig-holstein.de](http://www.sozialministerium.schleswig-holstein.de) | E-Mail: [poststelle@sozmi.landsh.de](mailto:poststelle@sozmi.landsh.de) | De-Mail: [poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de](mailto:poststelle@sozmi.landsh.de-mail.de)  
E-Mail-Adressen: Kein Zugang für verschlüsselte Dokumente. Medien-Informationen der Landesregierung finden Sie aktuell und archiviert im Internet unter [www.schleswig-holstein.de](http://www.schleswig-holstein.de) | Das Ministerium finden Sie im Internet unter [www.schleswig-holstein.de/sozialministerium](http://www.schleswig-holstein.de/sozialministerium), bei [www.facebook.com/Sozialministerium.SH](https://www.facebook.com/Sozialministerium.SH) und [www.twitter.com/sozmiSH](https://www.twitter.com/sozmiSH)

Demnach ist die Koordinierung von Bauvorhaben der Stufe 2 grundsätzlich Architekten oder Ingenieuren vorbehalten.

Nur in besonderen, seltenen Ausnahmefällen ist denkbar, dass auch eine Person ohne Hochschulabschluss ein geeigneter SiGeKo für andere Planungs- und Baumaßnahmen als solche der Stufe 1 sein kann, sofern diese Person über außergewöhnliche Sachkunde verfügt, die auch aus dem jeweiligen Lebenslauf hervorgeht.

Ob solche Voraussetzungen vorliegen, entscheidet letztlich die zuständige Behörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Bei der Beurteilung dieses Sachverhalts wird sie insbesondere die Erkenntnisse zu Grunde legen, welche sie bei Kontrollen von Bauvorhaben gewonnen hat, die die in Rede stehende Person koordiniert hat.

Stellt die Behörde bei ihren Kontrollen fest, dass die vom Koordinator wahrzunehmenden Aufgaben nach § 3 Abs. 2 und 3 BaustellV nur unzureichend erfüllt worden sind, so macht das deutlich, dass der eingesetzte Koordinator gerade nicht über eine außergewöhnliche Sachkunde verfügt.

In diesen Fällen erfüllt die Person auch nicht die nötigen Voraussetzungen, um ausnahmsweise ohne Hochschulabschluss Bauvorhaben der Stufe 2 zu koordinieren.

Teilweise wird argumentiert, dass die RABen nicht mehr gelten würden, weil sie „überholt“ seien. Dem ist natürlich schon rein rechtlich nicht so, denn die RAB wurden nicht zurückgezogen. Auch die These, die RAB sei nur eine untergeordnete Regel und sei als nicht bindend zu betrachten, ist sachlich nicht richtig. Mit dem §2(1) der Baustellenverordnung wird auf den §4 des Arbeitsschutzgesetzes verwiesen, in dem unter Punkt drei ausgeführt wird, dass der Stand der Technik und zuzüglich gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen sind. In der Einleitung der RAB 30 wird deutlich herausgestellt, dass es sich um den Stand der Technik handelt. Soll nun hiervon abgewichen werden, müssen die Bauherren (Baulastträger) und/oder bestellte Koordinatoren nachweisen, wie sie anderweitig den Stand der Technik erreichen wollen.

Bei der Festlegung der erforderlichen Qualifikationen eines Koordinators muss dieser Zeitraum allerdings insofern mitbetrachtet werden, als sich die eingesetzten Bauverfahren in den letzten fast 20 Jahren technologisch erheblich fortentwickelt haben. Um bei solchen Verfahren beurteilen zu können, welche Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz gegenüber den auf der Baustelle tätigen Unternehmen erforderlich werden, wie diese Maßnahmen koordiniert werden müssen und welche Wechselwirkungen zu erwarten sind, bedarf es heute noch wesentlich mehr als vor 20 Jahren der Kenntnisse von Ingenieuren oder Architekten.

Berufsabschlüsse als geprüfte Poliere, Meister oder Techniker können daher heute weniger denn je dafür ausreichen, Bauvorhaben der Stufe 2 der RAB 30 zu koordinieren.

Mit freundlichem Gruß

gez. Christiane Riehl

Anlage 1:

**Ihre Ansprechpartnerinnen und -partner bei der StAUK:**

Claudia Mehlretter            0431 220 040-610  
[Claudia.Mehlretter@Arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:Claudia.Mehlretter@Arbeitsschutz.uk-nord.de)

Peter Eckel                    0451 317 501-243  
[Peter.Eckel@Arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:Peter.Eckel@Arbeitsschutz.uk-nord.de)

Thomas Scholz                0431 220 040-639  
[Thomas.Scholz@Arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:Thomas.Scholz@Arbeitsschutz.uk-nord.de)

Thomas Driesnack            0451 317 501-262  
[Thomas.Driesnack@Arbeitsschutz.uk-nord.de](mailto:Thomas.Driesnack@Arbeitsschutz.uk-nord.de)

*Allgemeine Datenschutzinformation:*

*Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>